

licht werden. Ende 1994 galten im EWR-Abkommen 1270 EU-Rechtsakte und per 30. Juni 2005 sind es 4270 EU-Rechtsakte. Alleine in 2004 wurden insgesamt 311 neue EU-Rechtsakte übernommen.

Dieser Beitrag stellt den «EWR-Rechtsetzungsprozess» aus dem Blickwinkel der liechtensteinischen Praxis und anhand einiger Beispiele dar. Angesichts der grossen Anzahl der jährlich zu übernehmenden EU-Rechtsakte und der Komplexität des EWR-Abkommens, stellt sich aber auch die Frage, wie sich Liechtenstein im «EWR-Rechtsetzungsprozess» behaupten und diesen beeinflussen kann.

2. Charakterisierung des «EWR-Rechtsetzungsprozesses»

Die Schaffung des institutionellen Systems des EWR sowie die Gestaltung des «EWR-Rechtsetzungsprozesses» war während der Ausarbeitung des EWR-Abkommens einer der umstrittensten und komplexesten Verhandlungsgegenstände.² Einerseits bemühten sich die Vertragsparteien dem Ziel des homogenen Europäischen Wirtschaftsraumes³ möglichst nahe zu kommen, andererseits war die EU aus rechtlichen und politischen Gründen nicht bereit, auf die Autonomie in ihrem internen Entscheidungs- und Rechtsetzungsprozess zu verzichten.⁴ Gleichzeitig wollten die EFTA-Staaten einen «blinden» Nachvollzug und bedingungslose Homogenität möglichst vermeiden und Einfluss auf die künftigen Rechtsakte nehmen.⁵

Das Resultat war ein Verfahren, welches zwar Mitwirkungsrechte der EWR/EFTA-Staaten gewährleistet, ihnen aber keine Mitsprache- oder Mitentscheidungsrechte im EU-Rechtsetzungsprozess verleiht. Der «EWR-Rechtsetzungsprozess» ist daher kein autonomer Rechtsetzungsprozess im eigentlichen Sinne. Es handelt sich um ein Beschlussfassungs- und Entscheidungsverfahren mit eingebauten Rechtsetzungselementen wobei die EWR/EFTA-Staaten ein Informations- und Anhörungsrecht innerhalb des EU-Rechtsetzungsprozesses haben.⁶

2 Vgl. Norberg et al., S. 129.

3 Vgl. Art. 1 Abs. 1 EWR-Abkommen.

4 Vgl. Blanchet et al., S. 33; Hummer, S. 46 f.

5 Vgl. Blanchet et al., S. 34.

6 Vgl. Gittermann, S. 15; Hummer, S. 47.